

33 563 immatriculirte Studenten gegen 32 233 im Winter 1898—1899 und 32 230 im Sommer 1898; mithin war eine Zunahme von nicht weniger als 1330 festzustellen. Seit 1892—1893 beträgt die Zunahme 6045, was einer Steigerung von 22% in diesen sechs Jahren gleichkommt. Die Gesamtsumme vertheilte sich im Sommersemester 1899 in folgender Weise auf die verschiedenen Hochschulen: Berlin 4997, Bonn 2140, Breslau 1621, Erlangen 1042, Freiburg 1670, Gießen 814, Göttingen 1307, Greifswald 834, Halle 1613, Heidelberg 1462, Jena 732, Kiel 901, Königsberg 794, Leipzig 3270, Marburg 1232, München 4257, Münster 594, Rostock 475, Straßburg 1079, Tübingen 1525, Würzburg 1214. Von dieser Gesamtzahl waren 2384 Studenten Ausländer. Von den Studierenden, die in den Personalverzeichnissen als deutsche Reichsangehörige aufgeführt sind, treffen 1574 auf die katholischen und 2464 auf die evangelischen Theologen, 9054 auf die Juristen, 7352 auf die Mediciner, 4195 auf die Studirenden der Philosophie, Philologie und Geschichte, 3780 auf die Mathematik und die Naturwissenschaften, 1116 auf die Pharmaceuten, 665 auf die Studirenden der Landwirtschaft, 598 auf die der Staats- und Forstwissenschaft, 404 auf die Studirenden der Zahnheilkunde, 77 Veterinäre. Bei den Juristen zeigt sich eine ganz außerordentliche Zunahme (9000 gegen 6000 im Anfange des Jahrzehnts), eine regelmäßige Abnahme bei der Zahl der protestantischen Theologen, die Ende der achtziger Jahre auf 3000 gestiegen war. Bei den katholischen Theologen macht sich die Tendenz einer gleichmäßigen, aber langsamen Zunahme bemerkbar. (Vgl. J. F. Döllinger, Die Universitäten sonst und jetzt, München 1867; v. Sydow, Die deutschen und auswärtigen Universitäten, Bonn 1868; Jürgen Bona Meyer, Deutsche Universitätsentwicklung, Berlin 1874; F. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 I, Berlin 1885; F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, Leipzig 1885; G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, Stuttgart 1888—1896, 2 Bde.; Hinschius, Kirchenrecht IV, Berlin 1888, 640 ff.; R. a. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, 1, Göttingen und Leipzig 1891, 50 ff.; Lexis, Die deutschen Universitäten, Berlin 1893, 2 Bde.; H. Kaahall, The Universities of Europe in the middle ages, Oxford 1895, 2 vols. [vol. II in 2 parts]; E. Bernheim, Der Universitätsunterricht und die Erfordernisse der Gegenwart, Berlin 1898; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes I, 17. u. 18. Aufl., Freiburg 1897; VII [1893], 135 ff.) [Scheuffgen.]

**Unkeuschheit**, s. Keuschheit.

**Unmündigkeit**, s. Alter und Ehehindernisse IV, 203 f.

**Unschuldige Kinder** heißen entsprechend dem in der liturgischen Sprache üblichen Namen

S. Innocentes die Kinder von zwei Jahren und darunter (ἄπρὸ διατοῦς καὶ κατωτέρω), welche Herodes nach Matth. 2, 16 in Bethlehem und der Umgegend ermorden ließ. In seiner Zeitberechnung bezüglich des Alters hatte sich Herodes nach der Zeit des erschienenen Sternes gerichtet. Bezüglich der Zahl der ermordeten Kinder muß die Angabe der Griechen und Aethiopier (14 000 oder gar 64 000, wie die Syrer sagen) in das Reich der Fabeln gewiesen werden; da Bethlehem ein Dorf war, dürfte die Zahl kaum auf 20 steigen (vgl. Knabenbauer, Comm. in evangel. sec. Matth. I, Paris. 1892, 104, wo auch die rationalistischen Bedenken gegen die Geschichtlichkeit des biblischen Berichtes widerlegt werden). Die Angabe des Macrobius (Saturnal 2, 4), daß unter den Ermordeten auch ein Sohn des Herodes gewesen, ist nicht annehmbar. — Das Fest der Unschuldigen Kinder feiert die lateinische Kirche am 28., die griechische am 29. December (unter dem Namen τῶν ἁγίων ἰδ' ἡλιαδῶν Νηπιῶν); bei den Armeniern ist der Montag nach dem zweiten Sonntag nach Pfingsten der Gedentag, weil sie annehmen, daß die Kinder 15 Monate nach der Geburt Christi getödtet worden seien. Das Alter des Unschuldigen-Kinder-Festes muß ein hohes sein; Pseudo-Origenes (Latinus scriptor recentior Hieronymo; s. Migne, PP. gr. XVII, 1278) erwähnt ihre Verehrung als auf alter Tradition beruhend (Homilia III in diversos, in Orig. Opera, ed. Genebrard, II, Paris. 1619, 282). Alle Siturgien stimmen überein im Preise dieser Martyrerblüthen. Mit herrlicher Präfation feiert sie die ambrosianische Liturgie und das mozarabische Missale. Die griechische Kirche hat erhabene Lobgesänge auf sie. Im Mittelalter (11. Jahrhundert) ertönte die Sequenz Oelsa puori concropent melodia (Text bei Kehrein, Lateinische Sequenzen des Mittelalters, Mainz 1873, n. 348). Beda Venerabilis verfaßte zu ihrer Ehre den Hymnus Hymnum canentes martyrum; Notker von St. Gallen das Laus tibi Christe; Prudentius die beiden Hymnen Salvete flores martyrum und Audit tyrannus anxius (vgl. Guéranger, Das Kirchenjahr II, Mainz 1875, 339 ff.). Die hl. Ireneus, Cyprian, Hilarius, Augustinus, Bernhard (der sie besonders als Martyrer feiert) und Andere verherrlichten sie. In Bethlehem ist das Fest der Unschuldigen Kinder gebotener Feiertag (Ordo von Jerusalem). — Als liturgische Farbe dient am Festtage der Unschuldigen Kinder (wenn es nicht der Sonntag ist) die violette, nicht die rothe, weil sie zu einer Zeit gemartert wurden, wo noch kein Mensch zur Anschauung Gottes gelangen konnte Gleichsam aus zarter Theilnahme an dem Schmerz der Mütter läßt die Kirche in der Messe auch das freudige Gloria und Alleluja weg. Am Octavtage dagegen, und wenn das Fest auf einen Sonntag fällt, wählt die Kirche die rothe Farbe, um die Unschuldigen Kinder im vollen Glanze des Mar-